

Bezirksgrundverkehrskommission Kirchdorf
bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems
4560 Kirchdorf a.d. Krems • Garnisonstraße 1

Geschäftszeichen:
Agrar20-208-2015-Prz

Bearbeiterin: Karin Pranzl
Tel: (+43 7582) 685-655 25
Fax: (+43 7582) 685-265 399
E-Mail: Grundverkehr.BH-KI.Post@ooe.gv.at

www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

Kirchdorf a.d. Krems, 3. Dezember 2015

KOPIE

BESCHIED

Über Antrag von Herrn Markus Schmidleitner, Roßleithen 31, 4575 Roßleithen, vertreten durch Herrn Notar Mag. Franz Reitner, Samhaberweg 4, 4560 Kirchdorf an der Krems; vom 27. Oktober 2015, ergeht nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren gemäß § 56 AVG. von der Bezirksgrundverkehrskommission Kirchdorf an der Krems als Organ der Landesverwaltung in I. Instanz folgender

Spruch:

1. Die Übertragung des Eigentumsrechtes an der Liegenschaft EZ 248, Gst. 842/4 und 842/5 GB. 49408 Roßleithen,

durch Frau Herta Kuenburg, Schweizersberg 37, 4575 Roßleithen;
an Herrn Markus Schmidleitner, Roßleithen 31, 4575 Roßleithen, Nationalität Österreich;
auf Grund des Kaufvertrages vom 19.10.2015 - sowie der übrige Vertragsinhalt in seinen grundverkehrsbehördlich genehmigungspflichtigen Tatbeständen - wird g e n e h m i g t .

Rechtsgrundlage: §§ 4 und 30 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 (Oö. GVG 1994), LGBl.Nr. 88. zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 107/2008 und die Kundmachung LGBl. Nr. 152/2002

2. Herr **Markus Schmidleitner**, hat eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von **65,00 Euro** binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem angeschlossenen Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zu entrichten.
Für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe haften die Parteien (§ 31 Abs. 2 Oö. GVG 1994) als Gesamtschuldner.

Rechtsgrundlage: § 32 Oö. GVG 1994, iVm §§ 1 bis 3 der Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl.Nr. 137/2002.

**Bitte beachten Sie auch den Hinweis am Ende des Schreibens
bezüglich Stempelgebühren!**

Begründung:

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann eine Begründung entfallen. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe stützt sich auf die im Spruch zitierte Gesetzes- und Verordnungsstelle.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Kirchdorf > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro pauschal zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Der Vorsitzende:

Dr. Karlheinz Angerer

Ergeht an:

1. RSB Frau Herta Kuenburg, Schweizersberg 37, 4575 Roßleithen;
2. RSB an Notar Mag. Franz Reitner, Samhaberweg 4, 4560 Kirchdorf an der Krems als Vertreter von Herrn Markus Schmidleitner, Roßleithen 31, 4575 Roßleithen; mit Urkunden und Erlagschein für Verwaltungsabgabe, Stempelgebühren
3. RSB Landwirtschaftskammer für OÖ., im Wege der Bezirksbauernkammer Kirchdorf
4. ZS Gemeinde Roßleithen, Pichl 1, 4575 Roßleithen
5. Amt der oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

An das Bezirksgericht Kirchdorf an der
Krems;
Bezirksgrundverkehrskommission
Kirchdorf an der Krems;

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Kirchdorf, am

Für den Vorsitzenden:

KOPIE

Aktenzahl: Agrar20-208-2015

Hinweise:

Der/Die Antragsteller/in wird/werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen **Stempelgebühren** in Höhe von **26,00 Euro** mit beiliegendem Erlagschein einzubezahlen. Wenn Sie für die Einzahlung einen anderen Erlagschein verwenden, müssen Sie zur Vermeidung von Fehlbuchungen die Aktenzahl zur Gänze anführen.

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Wird die Gebühr nicht entrichtet, ist eine Befundaufnahme mit Meldung an das Finanzamt Freistadt, Rohrbach, Urfahr (verbunden mit einer Gebührenerhöhung) notwendig.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirksgrundverkehrskommission Kirchdorf bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf a.d. Krems, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.